



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Eigenkontrollcheckliste für die Geflügelhaltung

zu den Leitfäden Landwirtschaft Geflügelmast und Elterntierhaltung sowie dem Servicepaket Legehennenhaltung

Diese Checkliste können Sie für die Dokumentation Ihrer **Eigenkontrolle** verwenden. Die Eigenkontrolle ist **mindestens einmal im Jahr** durchzuführen.

In der Eigenkontrollcheckliste sind alle QS-Anforderungen systematisch erfasst. Im Aufbau entspricht sie dem Leitfaden Geflügelmast, so dass Sie die Anforderungen dort ausführlich nachlesen können.

Den Leitfaden können Sie von Ihrem Bündler beziehen oder kostenlos aus dem Internet herunterladen:

Leitfäden Geflügelmast und Elterntiere bzw. **Legehennenhaltung**

Betriebsdaten
Name des Betriebs
Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort
QS-Standortnummer (VVVO-Nr.) und Produktionsart
Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter



[K.O.]Kriterien sind Anforderungen mit **besonders kritischem** Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit oder das QS-System.

Beachten Sie, dass Sie die **Lieferberechtigung** ins QS-System **verlieren können**, wenn Sie sie nicht erfüllen!

Datum Eigenkontrolle

Unterschrift

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<p>Verantwortlichkeiten des Tierhalters:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einhaltung der QS-Anforderungen, ■ vollständige und korrekte Dokumentation, ■ regelmäßige Eigenkontrolle, ■ sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen aus der Eigenkontrolle sowie neutralen Kontrolle ■ sowie ggf. die korrekte Zeichennutzung. <p>Der Tierhalter muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen können. Er stellt sicher, dass neben den Anforderungen des Leitfadens (jeweils gültige Version) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt sind.</p>		
<p>[K.O.] 2.1.1 Betriebsdaten</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsübersicht liegt vor inkl. Kapazitäten/Betriebs-einheiten für die Tierproduktion (z. B. auch relevant für das Antibiotikamonitoring). ■ Bei Selbstmischern: Tierplatzzahl oder Futtermenge (z. B. Lagerkapazitäten) dokumentiert. ■ Betriebsskizze und Lagepläne vorhanden. ■ Evtl. Änderungen wurden Bündler mitgeteilt. ■ Aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung vorhanden. ■ Aktuelle Liste der (tierbetreuenden) Mitarbeiter vorhanden (kann auch als Bestandteil des Notfallplans geführt werden). 		
<p>[K.O.] 2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Checklisten und ggf. weitere Aufzeichnungen (z.B. Stallkarten) aus der Eigenkontrolle liegen vor. Eigenkontrolle erfolgt regelmäßig und mindestens einmal je Kalenderjahr. ■ Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle sind berücksichtigt. 		
<p>2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Abweichungen aus der letzten Eigenkontrolle wurden fristgerecht behoben. 		
<p>2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ereignisfallblatt liegt vor (empfohlen: QS-Ereignisfallblatt). ■ Falls Mitarbeiter: Verantwortlicher ist betriebsintern benannt, der im Ereignisfall erreichbar ist. ■ Notfallplan (vgl. Musterformular) ist an jedem Standort vorhanden und enthält mindestens folgende Kontaktdaten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z.B. Familienangehöriger, Berater) 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Hoftierarzt ■ Technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme 		
2.1.5 Zeichennutzung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Nutzung des QS-Prüfzeichens: Schriftliche Nutzungsvereinbarung mit Bündler liegt vor. ■ Falls Zeichennutzung: Gestaltungskatalog wird eingehalten. 		
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Jeder Wareneingang und alle Dienstleistungen in der Tierhaltung sind dokumentiert, z. B. Lieferscheine oder Rechnungen über: <ul style="list-style-type: none"> ■ Tierzukauf ■ Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe (empfohlen: Nachweis der Chargennummer) ■ Tierarzneimittel ■ Reinigungs- und Desinfektionsmittel ■ Dienstleistungen (z. B. Tiertransporte, Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen) 		
[K.O.] 3.1.2 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Tiere und Herden sind eindeutig gekennzeichnet bzw. identifizierbar (u.a. durch Lieferschein, Lieferdatum, Stallbezeichnung, Elterntierherden-Nummern, Rasse, amtliches Kennzeichen Küken- und Jungputen-Transport-LKW). ■ Schlachttiere sind durch amtliche Bescheinigung der Schlachtieruntersuchung und amtliches Kennzeichen des Schlachtier-Transport-LKWs gekennzeichnet. 		
[K.O.] 3.1.3 Herkunft und Vermarktung		
<p><u>Bezug von Eintagsküken</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Hähnchen und Putenaufzucht: Eintagsküken zur Mast bzw. Aufzucht werden ausschließlich von QS-Brütereien bezogen. ■ Lieferberechtigung der Lieferanten wird in der QS-Datenbank überprüft (öffentliche Suchabfrage: www.qs-plattform.de). ■ Lieferpapiere/ Standarderklärungen (auch Kombination möglich) sind für jeden Verkauf von Geflügel in Kopie vorhanden. ■ Angaben zur Lebensmittelketteninformation beinhalten Vorgaben zur Herkunftskennzeichnung für Geflügelfleisch (vgl. VO EU 1337/2013). 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<p>Hinweis: Für den Transport von Hähnchen zum Schlachthof werden schriftliche Aufzeichnungen erstellt, die u.a. Mortalitätsraten oder Rassenbezeichnungen enthalten.</p> <p><u>Elterntiere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Begleitende Angaben zu Brutei-Lieferungen werden erfüllt (Details s. Leitfaden). <p><u>Legehennen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Eier werden innerhalb von spätestens zehn Tagen nach dem Legen sortiert (Details s. Leitfaden). 		
[K.O.] 3.1.4 Bestandsaufzeichnungen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Es werden Bestandsaufzeichnungen geführt. ■ Es werden Stallkarten geführt, in denen die Anzahl der eingestellten Tiere und Einstalldatum, die täglichen Verluste getrennt nach toten und gemerzten Tieren, verwendete Einstreu sowie Abgänge und Abgangsdatum aufgeführt werden. ■ Alle Zu- und Verkäufe sind dokumentiert durch Lieferscheine Tierbezug/-verkauf, etc. <p><u>Elterntiere und Legehennen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Legeleistungen werden protokolliert. 		
[K.O.] 3.2.1 Überwachung und Pflege der Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig und mindestens morgens und abends (Kontrollgang zweimal täglich) durch direkte Beobachtung. ■ Mindestens einmal täglich werden Lüftung und Einstreu überprüft. <p>Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit durch Einstreuqualität:</p> <p><u>Hähnchen/Puten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fußballengesundheit ist durch vorbeugende Maßnahmen gegeben. ■ Schlachthof liefert Monitoringergebnisse zu Fußballenläsionen an Tierhalter. <p>Hinweis: betriebliche Eigenkontrollen stellen gemäß § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes sicher, dass gesetzl. Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes eingehalten sind. Insbesondere werden geeignete tierbezogenen Merkmale (Tierschutzindikatoren) erhoben und bewertet.</p>		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
[K.O.] 3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ständig geeignetes Beschäftigungsmaterial (Picken und Scharren ist möglich; Hähnchen und Puten: auch Staubbaden). ■ Haltungsform führt nicht zu vermeidbaren Gesundheitsschäden oder Verhaltensstörungen. ■ Tiere werden ausreichend vor Witterungseinflüssen geschützt (z. B. Wintergärten, Freilandhaltung). ■ Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen werden mindestens täglich überprüft. ■ Defekte an Anlagen und Geräten werden unverzüglich behoben. Andernfalls werden bis zur Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere getroffen. ■ Geflügel darf an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches direkter Stromauswirkung ausgesetzt sein. 		
<p><u>Hähnchen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufzeichnungen zu Stallgrundriss, Bodentyp-, Angaben zu Lüftungs-, Kühl- und Heizanlagen sowie zu Fütterungssystemen, Tränkeinrichtungen und deren Standorte sind vorhanden. ■ Lüftungsplan mit genauen Angaben über Luftqualitätsparameter (z. B. Luftdurchfluss) und Angaben über Alarmanlagen und Sicherungssysteme (z. B. Notstromaggregate) ist geführt. 		
<p><u>Pekingenten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Es wird täglich nachgestreut, vor der Ablieferung wird zweimal täglich nachgestreut. 		
<p><u>Elterntiere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gegliederte Haltungsumwelt mit Ruhezonem und Versorgungsbereichen ist gegeben. ■ Keine Stromauswirkung im Aufenthaltsbereich der Tiere; Ausnahme: zeitlich befristet bei tierärztlicher Anordnung. 		
3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Tote Tiere werden unverzüglich aus Stallbereich entfernt. ■ Abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere werden abgesondert (z. B. in den Krankenstall). ■ Krankenstall ist vorhanden ■ Bei Verdacht auf Bestandserkrankungen oder Seuchen wird Tierarzt hinzugezogen. 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Erkrankte Tiere werden ordnungsgemäß versorgt und wenn angezeigt, unverzüglich ein Tierarzt hinzugezogen. Puten haben bei Separierung Sichtkontakt zu anderen Artgenossen. ■ Puten und deren Elterntiere: Krankenabteile maximal 45 kg pro m² ■ Nicht therapierbare Tiere werden unverzüglich betäubt und getötet. Betäubung und Nottötung erfolgen nach den zulässigen Verfahren der nationalen Regelung auf Basis der Tierschutzschlachtverordnung 1099/2009 und unter Beachtung der fünf Schritte: <ul style="list-style-type: none"> ■ Feststellung, ob Nottötung notwendig ■ Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Methoden ■ Kontrolle der Betäubung (Betäubungserfolg) ■ Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden) ■ Kontrolle des Todeseintritts ■ Schriftliche Arbeitsanweisung zum tierschutzgerechten Betäuben und Nottöten vorhanden 		
[K.O.] 3.2.4 Stallböden		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Stallböden sind effektiv nass zu reinigen und zu desinfizieren. 		
3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Luftzirkulation, Staubgehalt, relative Luftfeuchte, Gaskonzentration in der Luft und Lärmbelästigung sind für Tiere unschädlich. ■ Kein dauernder und plötzlicher Lärm 		
<p><u>Hähnchen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Raumtemperatur an Außentemperatur angepasst. ■ Lüftungsanlagen bei geschlossenen Ställen regelmäßig durch sachkundige Personen für jede Stalleinheit geprüft (mindestens jährlich). ■ Nachweise über Kontrolle sind vorhanden. ■ Hitzestress wird vermieden, überschüssige Feuchtigkeit wird abgeleitet. ■ Bei Außentemperatur unter 10°C wird Luftfeuchte von 70 % innerhalb von 48 Stunden nicht überschritten ■ Luftaustausch: min. 4,5m³ je Stunde pro kg Gesamtgewicht der Tiere im Stall. ■ Lüftungsgutachten über ordnungsgemäße Ausführung und Kapazität für jede Stalleinheit vorhanden. 		
<p><u>Puten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ausreichender Luftaustausch im Tierbereich (Details s. Leitfaden). 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<u>Pekingenten</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ Temperaturgestaltung in Abhängigkeit vom Tialter geregelt. Ein bis drei Tage alte Küken: 30 °C. ■ Mindestlufrate bei Zwangslüftung eingehalten. ■ Bei Offenställen im Sommer Umluftvorrichtungen. 		
<u>Elterntiere und Legehennen</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ Spezifische Anforderungen zur Lüftung werden eingehalten (Details s. Leitfäden). 		
3.2.6 Beleuchtung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausreichend Tageslicht, ansonsten ausreichend künstliche Beleuchtung. ■ Kunstlicht in Stallungen ist flackerfrei (Frequenz > 160 Hz); Bestätigungen/Zertifikate bzw. techn. Beschreibungen zu den Leuchtmitteln liegen vor. 		
<u>Hähnchen</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ununterbrochener Dunkelstunden (mind. sechs Stunden) werden gewährleistet (sieben Tage nach Einstalung bis drei Tage vor Schlachtung). ■ Protokolle und tierärztliche Indikation bei Einschränkung der Beleuchtung liegen vor. 		
<u>Puten</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichtes vorhanden, deren Gesamtfläche mindestens 3 % der Stallgrundfläche entspricht (Details s. Leitfaden). 		
<u>Pekingenten</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ununterbrochener Dunkelstunden (acht Stunden) ab dem 21. Lebenstag. <u>Elterntiere und Legehennen</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ Spezifische Anforderungen zur Beleuchtung werden eingehalten (Details s. Leitfäden). 		
[K.O.] 3.2.7 Platzangebot		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere haben ausreichend Platz, um Futter und Wasser leicht zu erreichen, um sich zu bewegen und artgemäßes Verhalten zu zeigen. 		
<u>Hähnchen</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ Maximal 39 kg LG/m²; Durchschnittsgewicht < 1600 g; maximal 35 kg LG/m² 		
<u>Puten</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ Maximal 52 kg LG/m² bei Hennen, maximal 58 kg LG/m² bei Hähnen, wenn Teilnahme am Tierwohlkontrollprogramm 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<u>Elterntiere und Legehennen</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ Spezifische Anforderungen zum Platzangebot werden eingehalten (Details s. Leitfäden) 		
<u>Pekingenten</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ maximal 20 kg LG/m² 		
[K.O.] 3.2.8 Alarmanlage		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei elektrischer Lüftung ist Alarmanlage vorhanden, die Stromausfall meldet. ■ Funktionsfähigkeit der Alarmanlage wird wöchentlich geprüft und protokolliert. 		
3.2.9 Notstromaggregat		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser bei Stromausfall nicht sichergestellt ist: Notstromaggregat ist vorhanden. ■ Wenn Luftversorgung der Tiere bei Stromausfall nicht sichergestellt ist: Ersatzvorrichtung (z. B. Notstromaggregat) ist vorhanden. ■ Funktionsfähigkeit von Notstromaggregat wird in technisch erforderlichen Abständen geprüft. Einspeisemöglichkeit für Notstrom gegeben. 		
<u>Hähnchen/Puten</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ Jede Farmeinheit hat Zugang zu einer Notstromversorgung. ■ Funktionsfähigkeit von Notstromaggregat wird wöchentlich geprüft, bei Hähnchen spätestens alle sechs Wochen und bei Pute spätestens alle vier Wochen unter Last. ■ Prüfung wird protokolliert; Belege sind vorhanden. <u>Pekingenten</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn Notstromversorgung erforderlich: Funktionsfähigkeit von Notstromaggregat wird wöchentlich geprüft, alle sechs Wochen unter Last. 		
3.2.10 Tiertransport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Eintagsküken und Aufzuchttiere werden über QS-zugelassenen Tiertransporteur angeliefert. Bei Anlieferung wird Lieferberechtigung des Transporteurs überprüft. ■ Eigene Beauftragung des Tiertransports erfolgt nur an lieferberechtigte Transporteure (Lieferberechtigung wird vor Auftragsvergabe über QS-Datenbank geprüft (Systempartnersuche: www.qs-plattform.de)). ■ Der Transport von QS-Tieren zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. zum Schlachthof erfolgt über QS-zugelassene Tiertransporteure. Bei eigenen Transporten vgl. Details in Kapitel 3.8 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
3.2.11 Transportfähigkeit		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportfähigkeit der Tiere wird vor jeder Verladung überprüft. ■ Nicht transportfähige Tiere werden nicht verladen. ■ Gegebenenfalls wird der Tierarzt hinzugezogen. 		
3.2.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Transport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verletzungen der Tiere werden vermieden. ■ Sicherheit der Tiere ist gewährleistet. ■ Angemessene Beleuchtung zum Ver- und Entladen ist gewährleistet. 		
[K.O.] 3.2.13 Umgang mit den Tieren beim Verladen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Personen sind geschult oder qualifiziert. ■ Tiere werden, wenn erforderlich, getrennt transportiert. ■ Treibhilfen (Treibbretter/Treibpaddel) werden nur tierschonend eingesetzt. Einsatz elektrischer Treibhilfen wird vermieden. ■ Beleuchtungsstärke ist bei der Ausstallung ausreichend. 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Fänger werden zu jeder Verladung namentlich dokumentiert. Jeder Fänger hat durch Unterschrift nachgewiesen, dass er im Umgang mit dem Fangen von Schlachtgeflügel unterwiesen worden ist. ■ Empfehlung Arbeitshilfe Musterprotokoll „Einsatz von Fangkolonnen zur Verladung“. ■ Die Sachkunde des Kolonnenführers externer Fangkolonnen ist nachgewiesen und dokumentiert. 		
<p>Handlungsanweisungen zum Vorausstallen</p> <p><u>Hähnchen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zum tierschonenden Vorausstallen sind gegeben: z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Stallöffnungen sind gegen Lichteinfall abgedunkelt. Die letzte Dunkelphase ist der Verladezeit angepasst. ■ Trinkwasserversorgung ist gewährleistet. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
[K.O.] 3.2.14 Sachkundenachweis des Tierhalters		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Tierhalter oder Betreuer ist sachkundig (Details s. Leitfäden). <p><u>Hähnchen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Behördliche Bescheinigung zur Sachkunde liegt vor. <p><u>Hähnchen/Puten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nachweis über die jährliche Fortbildung von Tierhaltern; Beleg ist vorhanden. 		
[K.O.] 3.3.1 Futtermittellieferung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Tiere haben Futter in ausreichender Menge und Qualität. ■ Fütterungseinrichtungen sind so beschaffen, dass Verunreinigungen des Futters sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt sind. 		
<p><u>Puten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Fütterung wird frühestens zwölf Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin eingestellt. 		
3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sauberkeit aller technischen Anlagen wird regelmäßig überprüft, ggf. werden diese desinfiziert (Tröge, Futtermischwagen u.ä.). ■ Nach Einsatz von Arznei- oder Impfmitteln über Fütterungsanlagen werden diese besonders gereinigt. 		
3.3.3 Sicherheit von Futtermitteln		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Futtermittel sind vor Kontamination und Verunreinigung geschützt. <p>Anregung: Bei Entgegennahme von Futtermittel sollten diese (sofern möglich) sensorisch geprüft werden, z.B. auf Schimmelbefall, Fremdkörper, Stoffe der Ausschlussliste von Erzeugnissen.</p>		
3.3.4 Futtermittellagerung		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Futtermittel werden sauber, trocken, geschützt von Witterungseinflüssen und getrennt von möglichen Kontaminanten gelagert (z. B. getrennt von Düngemitteln, Abfällen, Mist, Gülle, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien). ■ Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Haustieren wurden getroffen. ■ Vor dem Einlagern werden alle Lager gereinigt, ggf. desinfiziert. ■ Alle Futtermittellager werden regelmäßig kontrolliert. ■ Futtermittel für verschiedene Tierarten werden getrennt gelagert. 		
[K.O.] 3.3.5 Futtermittelbezug		
<p>Hinweis: <i>Futtermittel dürfen nur von registrierten Futtermittelunternehmern bezogen werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Futtermittel (ausgenommen landwirtschaftliche Primärerzeugnisse) werden ausschließlich von QS-lieferberechtigten Herstellern bezogen. ■ Händler über die lose Futtermittel bezogen/gekauft werden, sind QS-lieferberechtigt. ■ Wird ein Transporteur (Spediteur) mit der Lieferung loser Futtermittel beauftragt, ist sichergestellt, dass der Transporteur QS-lieferberechtigt ist. ■ Die Lieferberechtigung der Lieferanten und Verkäufer wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (öffentliche Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). ■ Vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung vorhanden, wenn Tierhalter zur Herstellung von Futtermitteln kooperieren (Kein Verkauf/Vertrieb an Dritte). ■ Bei Verfütterung landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse ist der Bündler hierüber aktuell informiert (Teilnahme am QS-Futtermittelmonitoring). 		
[K.O.] 3.3.6 Kennzeichnung der Futtermittel für QS		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Futtermittel (Ausnahme landw. Primärprodukte) sind als QS-Ware bzw. nach anerkanntem Standard gekennzeichnet (Sackanhänger, artikelbezogen auf dem Lieferschein o.ä.). 		
3.3.7 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Mischfutter-Bestellungen (lose Ware) wird die Standortnummer (VVVO-Nummer) an Händler oder Hersteller weitergegeben. ■ Standortnummer wird auf den Lieferscheinen/Rechnungen bei Anlieferung überprüft. Etwaige Korrekturen/Änderungen werden mitgeteilt. 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Lieferscheine/Rechnungen werden mindestens drei Jahre aufbewahrt. <p>Erläuterung: Für Einzelfuttermittel oder per Barverkauf erworbene bzw. selbst abgeholte Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die oben beschriebene Vorgehensweise empfohlen.</p>		
[K.O.] 3.3.8 Einsatz von Futtermitteln		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei eigener Futtermittelherstellung: Rationsberechnungen oder Mischprotokolle mit Anteil der eingesetzten Komponenten sind vorhanden. ■ Futtermittelzusatzstoffe werden nach HACCP-Grundsätzen eingesetzt, entsprechend dokumentiert. ■ Gegebenenfalls: Ergebnisse von Futtermittelproben liegen vor. ■ Es werden nur Einzelfuttermittel gemäß „Positivliste für Einzelfuttermittel“ eingesetzt (vgl. https://www.q-s.de/dokumentencenter/dc-futtermittelmonitoring-labore.html). ■ Gesetzliche Verfütterungsverbote bzw. QS-Ausschlussliste für bestimmte Erzeugnisse wird beachtet. 		
[K.O.] 3.3.9 Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen: QS-Lieferberechtigung gegeben (Ausnahme: „nur mahlen“). ■ Lieferberechtigung wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (öffentliche Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). <p>Anregung: Rückstellproben zu jeder Mischung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftliche Vereinbarung liegt vor, wenn mehrere Tierhalter eine eigene fahrbare Mahl- und Mischanlage in Gemeinschaft betreiben. Keine Herstellung für Dritte sichergestellt (vgl. 3.2.1 Futtermittelbezug). 		
[K.O.] 3.4.1 Wasserversorgung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Tiere haben immer Zugang zu Wasser (ad libitum) in Trinkwasserqualität. (Anregung: regelmäßiger Trinkwassercheck). ■ Trinkwasser ist sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch. 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
Hähnchen <ul style="list-style-type: none"> ■ Spezifische Anforderungen zur Wasserversorgung werden eingehalten (Details s. Leitfäden). 		
Puten <ul style="list-style-type: none"> ■ Spezifische Anforderungen zur Wasserversorgung werden eingehalten (Details s. Leitfäden). 		
Pekingenten <ul style="list-style-type: none"> ■ Spezifische Anforderungen zur Wasserversorgung werden eingehalten (Details s. Leitfäden). 		
3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sauberkeit aller technischen Anlagen wird regelmäßig überprüft, ggf. werden diese desinfiziert (Wasserausrüstung u. ä.). ■ Nach Einsatz von Arznei- oder Impfmitteln über Tränkanlagen werden diese besonders gereinigt. 		
3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftlicher Betreuungsvertrag mit Tierarzt liegt vor (<i>empfohlenes Vertragsmuster, Version 01.01.2015</i>), alternativ bei Altverträgen: vertragliche Ergänzungen aktuell ■ Bei mehreren betriebseigenen Standorten: eindeutige Zuordnung ist vertraglich geregelt. ■ Bei Wechsel des Tierarztes: Austausch des Vertrags 		
[K.O.] 3.5.2 Umsetzung der Bestandsbetreuung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vereinbarungen aus dem Betreuungsvertrag über Mindestanzahl zu einem Bestandsbesuch je Tierart ■ Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle und Untersuchungsbefunde liegen vor (vgl. Musterformulare). ■ Falls erforderlich: Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement wurde erstellt und wird umgesetzt 		
<u>Hähnchen/Pekingenten</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vereinbarungen aus dem Betreuungsvertrag über mindestens einen Besuch je Mastdurchgang wurden eingehalten. 		
<u>Puten</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bestände werden mindestens monatlich tierärztlich untersucht und protokolliert, Fokus: Gesundheits- und Pflegezustand 		
<u>Elterntiere/Legehennen</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ Besuch mindestens einmal je Durchgang/Legeperiode 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
[K.O.] 3.5.3 Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Medikamentenbezug ist dokumentiert (tierärztliche Arzneimittelnachweise oder Apothekenbelege und ggf. Impfstoffkontrollbuch sind vorhanden). ■ Jede Anwendung von Medikamenten oder Impfstoffen ist in chronologischer Reihenfolge dokumentiert (Kombibelege, Bestandsbuch, Impfplan) auch dann, wenn die Behandlung vom Tierarzt vorgenommen wird. ■ Alle medizinischen Instrumente sind sauber/zweckmäßig. Kein Einsatz antibiotischer Leistungsförderer oder Einsatz antibiotischer Wirkstoffe zur Prophylaxe. 		
<p><u>Geflügelmast und Elterntiere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Es werden ausschließlich Arzneimittel eingesetzt, deren Wirkstoffe im QS-Wirkstoffkatalog gelistet sind. ■ Nachweise der eingesetzten Wirkstoffe (z. B. Beipackzettel) sind vorhanden. <p>Anregung: Werden Arzneimittel oral über Futter oder Wasser verabreicht, vgl. hierzu Leitfaden des BMEL „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“.</p>		
[K.O.] 3.5.4 Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Arzneimittel und Impfstoffe werden entsprechend den Aufdrucken sachgerecht aufbewahrt. ■ Lagerung in abschließbarem, für Dritte nicht zugänglichen Raum oder (Kühl-)Schrank. ■ Sachgerechte Entsorgung verfallener Präparate. ■ Unverzögliche Entsorgung leerer Verpackungen. 		
[K.O.] 3.5.5 Identifikation der behandelten Betriebe		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mit Medikamenten behandelte Tiere sind mindestens für die Dauer der Wartezeit identifizierbar (Einzeltierkennzeichnung oder Gruppen- Herdenkennzeichnung). 		
3.6.1 Gebäude und Anlagen		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Gebäude und Anlagen ermöglichen Reinigung und Schädlingsbekämpfung. Sie sind sauber und in ordnungsgemäßem Zustand. ■ Außenbereich vor den Giebeln und Stallzugänge sind befestigt und ermöglichen Reinigung und Desinfektion. ■ Außenanlagen bieten nah am Stall Schädlingen keinen Unterschlupf. 		
3.6.2 Betriebshygiene		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ställe sind mit Hinweisschild „Tierbestand – Betreten verboten“ o.ä. gekennzeichnet. ■ Alle Türen und Tore sind gegen Zutritt unbefugter Personen gesichert, Ein- und Ausgänge der Ställe sind verschließbar (Details s. Leitfaden). ■ Besucherzutritt nur in Abstimmung mit Tierhalter. ■ Besucherbuch ist vorhanden. ■ Für effektive Betriebshygiene: <ul style="list-style-type: none"> ■ Saubere Arbeitskleidung bzw. Schutzkleidung für Besucher. ■ Handwaschbecken, Seife, Einwegtücher oder Handtücher. ■ Je Stall ist eine Hygieneschleuse eingerichtet. ■ Abfall wird ordnungsgemäß entsorgt. ■ Jeder Stall ist im Eingangsbereich über eine Hygieneschleuse betretbar. ■ Kontakt mit wildlebenden Tieren, insbesondere Vögeln, wird effektiv unterbunden. ■ Bei der Ausstellung oder Umstallung werden besondere Hygienemaßnahmen ergriffen, um die verbleibenden Tiere vor erhöhtem Keimdruck zu schützen. 		
<p><u>Elterntiere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anregung: Hygieneschleusen sollten mit Duschen ausgerüstet sein, die ein „rein“ und „raus“-duschen ermöglichen. 		
3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verwendete Einstreu ist tiergerecht, hygienisch, sauber, trocken, augenscheinlich frei von Pilzbefall. ■ Einstreu wird sorgfältig, sauber und geschützt vor Schädlingen gelagert. Für Rindenmulch, Kompost, Torf liegt Nachweis vor, dass kein Risiko für die Einschleppung von Krankheitserregern besteht. ■ Holzhäckseln und Sägespäne werden aus Kernholz hergestellt und sind staubarm und chemisch unbehandelt. ■ Dung, Einstreumaterial und Futterreste werden unschädlich beseitigt oder behandelt. 		
3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kadaver außerhalb des Stallbereichs gekühlt gelagert, und gegen den unbefugten Zugriff gesichert, ausreichend groß bemessener Raum oder Behälter, flüssigkeitsdicht, leicht zu reinigen und zu desinfizieren. ■ Tierkörperbeseitigungsunternehmen sollten zur Abholung nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen. ■ Behälter/Lager nach Abholung/Entleerung vor erneuter Nutzung gereinigt und desinfiziert. 		
3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schädlingsmonitoring und -bekämpfung werden von sachkundigen Personen durchgeführt. ■ Es wird regelmäßig überprüft, ob Schädlingsbefall vorliegt. ■ Köderplan sowie Aufzeichnungen über Köderkontrolle liegen vor. ■ Bei Befall: Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen können nachgewiesen werden. 		
3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden sachgerecht eingesetzt und gelagert. 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sammelstellen, Laderampen, Plätze zum Be- und Entladen bzw. zur Untersuchung von Geflügel sowie Gerätschaften für den Tiertransport werden nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert. 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Überbetrieblich eingesetzte Fahrzeuge oder Gerätschaften werden im abgebenden Betrieb gereinigt und ggf. desinfiziert. 		
[K.O.] 3.7.1 Salmonellenmonitoring (Mastgeflügel/Legehennen)		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<u>Hähnchen, Puten, Pekingenten</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ Jeder Mastdurchgang nimmt am innerbetrieblichen Monitoring teil. Eingangs- und Ausgangsuntersuchungen werden durch akkreditierte Labore (EN 17025) durchgeführt. ■ Die Salmonellenergebnisse (Eingangs- und Ausgangsuntersuchungen) liegen vor (elektronisch oder schriftlich). 		
<u>Legehennen</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ergebnisse bakteriologischer Untersuchungen werden vor Übergang in die Legephase und danach regelmäßig durchgeführt. Ergebnisse liegen vor. 		
[K.O.] 3.7.1 Gesundheitsüberwachungsprogramm (Elterntiere)		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Jeder Tierhalter nimmt am Monitoring-Programm mit betriebspezifischer Gesundheitsüberwachung teil (Details s. Leitfaden). ■ Zur Lieferung von Schlachttieren ist ein betriebseigenes Salmonellenmonitoring etabliert. 		
3.7.2 Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei positiven Salmonellenbefund: Maßnahmen zur Salmonellenreduktion sind eingeleitet. ■ Maßnahmen sind dokumentiert. Empfehlung: Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Geflügelmastbeständen. 		
[K.O.] 3.7.3 Tierwohlkontrollprogramm und Schlachtbefunddaten		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Dokumente über die Zahl der angelieferten Tiere, das angelieferte Schlachtgewicht, Transporttote, Verwurf, Hauptverwurfgründe sind vorhanden. ■ Tierwohl: Die im Tierwohlkontrollplan erfassten Kriterien werden systematisch dokumentiert. ■ Auswertungen liegen vor. 		
Teilnahme am Tierwohlkontrollplan <u>Hähnchen/Puten</u> <ul style="list-style-type: none"> ■ Teilnahme am Tierwohlkontrollplan durch systematische Erfassung von Parametern, die als Indikatoren für Tierwohl dienen können (Details s. Leitfaden). ■ Dokumentation von systematisch erfassten Ergebnissen erfolgt. 		
3.7.4 Antibiotikamonitoring: Dokumentation des Therapieindex		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Therapieindex ist für die letzten vier Quartale dokumentiert (ggf. Nachweis per Datenbankzugriff online). Bündler ist über Tierarzt des Betriebes informiert. 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wechsel des Tierarztes: Bündler ist informiert. ■ Bündler ist über Herdendaten oder Änderungen zu den Produktionsstätten informiert. ■ Nullmeldung bei Nichtbehandlung (binnen eines Kalenderquartals) wurde abgegeben (online via Datenbank oder Bündler/Tierarzt). 		
3.8.1 Anforderungen an den Transport von Tieren		
<p>Hinweis: Die nachfolgenden Anforderungen gelten, wenn ein Landwirt eigene Tiere transportiert, unabhängig davon ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen Betrieben oder zum Schlachthof handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Personen sind im Umgang mit Tieren geschult oder qualifiziert. ■ Wohlbefinden der Tiere während des Transports wird regelmäßig kontrolliert. ■ Während eines Transports erkrankte oder verletzte Tiere werden abgesondert, ggf. so schnell wie möglich vom Tierarzt untersucht und behandelt. 		
3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrzeuge sind technisch und hygienisch einwandfrei ■ Verletzungen der Tiere werden vermieden. ■ Reinigung und Desinfektion ist leicht möglich. ■ Tiere auf unterer Ebene werden nicht unnötig mit Kot verschmutzt. ■ Tiere können nicht entweichen oder herausfallen. ■ Schutz vor Witterungseinflüssen ist gegeben. ■ Ausreichende Frischluftzufuhr und Luftzirkulation sind möglich. ■ Boden ist rutschfest. ■ Auslaufen von Kot ist auf Mindestmaß beschränkt. ■ Böden sind ggf. eingestreut. ■ Tierkontrolle ist möglich, Lichtquelle ist vorhanden. 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transport über 50 km: Beschilderung „Lebende Tiere“ am Fahrzeug. ■ Transportbehälter mit Kennzeichnung der Oberkante („oben“) 		
[K.O.] 3.8.3 Platzangebot beim Tiertransport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ladedichten in Transportbehältern werden eingehalten, ggf. liegen Sondergenehmigungen vor (Details s. Leitfaden) ■ Lieferpapiere und Dokumentation der Ladedichte liegen vor 		
3.8.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportmittel werden nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert (spätestens nach 29 Std.). ■ Fahrzeug wird vor Fahrtantritt auf Reinigung und Desinfektion kontrolliert. <p>Desinfektionsbuch wird geführt mit Angaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Tag des Transportes, ■ Art der beförderten Tiere, ■ Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges, ■ Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels. 		
3.8.5 Lieferpapiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Lieferscheine sind vorhanden. ■ Lieferscheine enthalten Tierart, Stückzahl, Kennzeichnung der Herden, VVVO-Nummer. 		
[K.O.] 3.8.6 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)		
Tiere werden mindestens alle 24 Stunden gefüttert und mindestens alle zwölf Stunden getränkt.		
<p><u>Eintagsküken</u> Küken werden mit geeignetem Futter und Frischwasser in angemessenen Mengen versorgt, wenn länger als 24 Stunden befördert wird und der Transport innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf stattfindet.</p>		
3.8.7 Transportpapiere (für Transporte über 50 km)		
<p>Transportpapiere sind vorhanden mit Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Herkunft und Eigentümer der Tiere, ■ Versandort, ■ Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, ■ vorgesehenem Bestimmungsort, ■ voraussichtlicher Dauer der geplanten Beförderung. ■ Beschreibung der Tiere (z.B. Tierart, Gattung). 		
[K.O.] 3.8.8 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Transport über 65 km)		
Befähigungsnachweis liegt vor.		
[K.O.] 3.8.9 Zulassung Transportunternehmer und Transportplanung (für Transporte über 65 km)		
Zulassung und Dokumentation über Transportplanung liegt vor.		
[K.O.] 3.8.10 Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)		



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
Fahrzeuge für lange Beförderungen haben eine Zulassung.		
[K.O.] 3.8.11 Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)		
Fahrtenbuch wird geführt.		



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Raum für weitere Bemerkungen

Abweichung	Korrektur	Datum der Korrektur